

Informationen für Erzieher/-innen

Kontakt: Barbara Nolte, bf.nolte@vbe-nrw.de

Notbetreuung

Die Notbetreuung ist möglich für Kinder deren Erziehungsberechtigte/r in einem der folgenden 10 Sektoren tätig ist/sind:

1. *Sektor Energie*
2. *Sektor Wasser, Entsorgung*
3. *Sektor Ernährung, Hygiene*
4. *Sektor Informationstechnik und Telekommunikation*
5. *Sektor Gesundheit*
6. *Sektor Finanz- und Wirtschaftswesen*
7. *Sektor Transport und Verkehr*
8. *Sektor Medien*
9. *Sektor staatliche Verwaltung (Bund, Land, Kommune)*
10. *Sektor Schulen, Kinder- und Jugendhilfe, Behindertenhilfe*

Was ist kritische Infrastruktur?

Kritische Infrastrukturen (KRITIS) sind Organisationen oder Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere ernsthafte Folgen eintreten würden. – detaillierte Infos hierzu finden sie auch zu der Erweiterung der Personengruppen und Konkretisierung der entsprechenden Schlüsselpersonen unter [20200327 FAQBetretungsverbot Betreuung von Kindern Schlüsselpersonen Stand 17.00.pdf](#)

Wo finde ich Informationen zum Infektionsschutz?

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) stellt als Behörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit auf diesen Seiten aktuelle und fachlich gesicherte Informationen rund um das Coronavirus und die Erkrankung Covid-19 bereit. Sie finden hier außerdem wichtige [Hygiene-](#) und [Verhaltensregeln und -empfehlungen](#) zur Vorbeugung von Infektionen. Alle Informationen werden zurzeit regelmäßig überprüft, angepasst und ergänzt.
<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/schutz-durch-hygiene.html>

Welche Personengruppen sollten während der Pandemie nicht in der Notbetreuung eingesetzt werden?

Hierzu sagt das MKFFI;

Das RKI benennt Personengruppen, die nach bisherigen Erkenntnissen ein höheres Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf haben. Hierzu gehören insbesondere ältere Personen. Nach Angaben des RKI steigt das Risiko einer schweren Erkrankung ab 50-60 Jahren stetig mit dem Alter an. Auch verschiedene Grunderkrankungen oder ein unterdrücktes Immunsystem scheinen unabhängig vom Alter das Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf zu erhöhen. Nach Rückmeldungen aus der Praxis wird die Empfehlung wie folgt konkretisiert:

- Vorrangig sollte Personal eingesetzt werden, für welches kein erhöhtes Gesundheitsrisiko gemäß RKI besteht.
- Personal mit allein aufgrund des Alters leicht erhöhtem Risiko kann ebenfalls eingesetzt werden (Personen ohne, nach RKI-Definition relevanten, Grunderkrankungen oder unterdrücktem Immunsystem zwischen 50 und 59 Jahren).

Personal mit erhöhtem Risiko sollte weiterhin nicht eingesetzt werden. Dies betrifft:

- Personen über 59 Jahre
- Personen, mit einer, nach RKI-Definition relevanten, Grunderkrankung oder einem unterdrückten Immunsystem unabhängig vom Alter.

Grundsätzlich gilt, dass der Einsatz von Personal auch dann erfolgen kann, wenn eine einvernehmliche und eigenverantwortliche Entscheidung von Beschäftigten und Trägern getroffen wird. Für keine Personengruppe gilt –über bestehende Beschäftigungsverbote hinaus – ein generelles Beschäftigungsverbot.

Mundschutz und Schutzkleidung in der Kita?

In der Fachempfehlung des MKFFI finden wir hierzu folgende Empfehlung:

Nach Information des RKI gibt es keine hinreichende Evidenz dafür, dass das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes das Risiko einer Ansteckung für eine gesunde Person, die ihn trägt, signifikant verringert. Nach Angaben der WHO kann das Tragen einer Maske in Situationen, in denen dies nicht empfohlen ist, ein falsches Sicherheitsgefühl erzeugen, durch das zentrale Hygienemaßnahmen wie eine gute Händehygiene vernachlässigt werden können. Auch von einem Einsatz von Schutzanzügen bitten wir unbedingt dringend abzusehen. Besonders wichtig: Kranke oder kränkelnde Kinder gehören nicht in die Kindertagesbetreuung. Mit Blick auf Ihre persönliche Gesundheit und mögliche Infektionen von anderen Kindern: Seien Sie an dieser Stelle in den Kitas konsequent. Kinder sind zudem nur dann zu betreuen, wenn – neben allen anderen Voraussetzungen – eine Bescheinigung des Arbeitgebers zur Unabkömmlichkeit der Schlüsselperson vorliegt.

Erfolgt bei der Schließung von Kindertageseinrichtungen eine Anrechnung auf die Schließtage?

Das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration sagt hierzu, dass keine Anrechnung auf die Schließtage erfolgt.

Den Empfehlungen des RKI sollte aus Sicht des VBE gefolgt werden.

Erhalten die Beschäftigten in den Kindertageseinrichtungen weiterhin Gehalt, auch wenn sie nicht in den Gruppen zur Betreuung eingesetzt werden?

Nach Ausführungen des MKFFI ja. Da die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen sichergestellt ist, kann auch den Beschäftigten das Gehalt ohne Abzüge weitergezahlt werden.

Zum einen müssen die Beschäftigten weiter zur Verfügung stehen, z.B. wenn die Notbetreuung aufgenommen werden muss, falls bisher keine Kinder betreut werden oder aber auch weil ein höherer Personaleinsatz erforderlich wird. Darüber hinaus können Beschäftigte auch im home office mit verschiedensten Aufgaben betraut werden, z.B. Dokumentationen schreiben, Konzeptionelle Fragen bearbeiten, Kontakte zu den Familien und Kindern halten, z.B. durch telefonische Sprechstunden, Elternbriefe, Briefe an die Kinder...

Muss von den Trägern von Kindertageseinrichtungen Kurzarbeitergeld beantragt werden?

Hierzu ist die Auskunft des MKFFI nein. Da die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen sichergestellt ist, kann auch den Beschäftigten das Gehalt ohne Abzüge weitergezahlt werden. Auch muss sichergestellt sein, dass ein möglicherweise auch kurzfristig auftretender Betreuungsbedarf von Schlüsselpersonen erfüllt werden kann. Das setzt voraus, dass die Angebote der Kindertagesbetreuung auch weiterhin zur Verfügung stehen und Träger und Beschäftigte in Kindertageseinrichtungen ihre Leistung bereitstellen. Falls Kurzarbeitergeld in Anspruch genommen wird ist dies –entsprechend dem Verbot der Doppelfinanzierung – bei der der Finanzierung nach KiBiz anzurechnen. Regelungen in Bezug auf die Betriebskittas können im Einzelfall hiervon abweichen, da sie keine KiBiz finanzierten Einrichtungen sind.

Können Teamsitzungen stattfinden?

Die Einberufung großer Teamsitzungen widerspricht dem Grundsatz des Infektionsschutzes. Besprechungen, die für die Aufrechterhaltung des Kitabetriebes nicht zwingend erforderlich sind, sollten daher möglichst abgesagt bzw. verschoben oder mittels Telefon- oder Videokonferenzen abgehalten werden.

Welche Regelungen gelten für MitarbeiterInnen für Tarifbeschäftigte grundsätzlich?

DBB: Grundlegende Informationen für Tarifbeschäftigte im öffentlichen Dienst
<https://www.dbb.de/corona-informationen-tarifbeschaeftigte.html>

Hier wird anhand von häufig gestellten Fragen dargestellt, welche Rechte und Pflichten Tarifbeschäftigte im öffentlichen Dienst während der aktuellen Corona-Pandemie haben. Grundlage für die Antworten sind das allgemeine Arbeitsrecht und die beiden maßgeblichen Flächentarifverträge: Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) und der Tarifvertrag der Länder (TV-L).

Wichtig: Alle Beschäftigten sind aufgefordert, die vielfältigen Informationen ihrer Arbeitgebenden tagesaktuell zu beachten und sich über allgemein zugängliche oder spezielle Informationsquellen zu unterrichten.

Hinweis: Die Informationen sind gewissenhaft nach dem derzeitigen Stand erstellt.

Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Ausschließlichkeit.

Rechtsansprüche jeglicher Art gegenüber dem Herausgeber können aus dem Inhalt nicht abgeleitet werden.

Was ist mit der Mitbestimmung?

Grundlegende Informationen für Personalvertretungen

<https://www.dbb.de/corona-informationen-personalvertretungen.html>

Die Ausführungen basieren auf der Grundlage des Bundespersonalvertretungsgesetzes (BPersVG).

Auch wenn der Corona-Virus in diesen Zeiten in den Dienststellen Manches durcheinanderbringt, gewohnte Abläufe verändert oder gar unmöglich macht und insbesondere die Akteure der gerade laufenden Personalratswahlen in den Dienststellen des Bundes vor enorme Herausforderungen stellt:

Die Rechte der Personalvertretungen nach dem BPersVG sind auch in der gegenwärtigen Situation nicht eingeschränkt.

Wohl aber ist es mehr denn je eine Zeit, in der es der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Dienststelle und Personalvertretung und des

beiderseitigen Willens bedarf, zum Wohle der Beschäftigten zusammen zu wirken, kooperativ und konstruktiv zu sein und ggf. schnell zu handeln.

Um auch unter den erschwerten Bedingungen so viel Mitbestimmung wie möglich so zügig wie notwendig zu gewährleisten, sollten daher die bestehenden Möglichkeiten zur Auslegung der für die Personalratsarbeit geltenden Vorschriften in vollem Umfang, unter Umständen sogar bis in einen Graubereich hinein, ausgenutzt werden. Eine Absprache zwischen allen Beteiligten kann und sollte gewährleisten, dass eine auf diesem Weg gemeinsam gefundene Lösung Bestand hat, ohne einer rechtlichen Überprüfung ausgesetzt zu werden.

Ferien und Wochenenden

Eine Wochenendbetreuung wird ab dem 23. März 2020 sichergestellt. Hierzu hat das MKFFI am 20. März 2020 alle Kitaträger in Nordrhein Westfalen angewiesen, ab dem 23. März 2020, die Notbetreuung für Kinder von Eltern und Erziehungsberechtigten mit Berufen in der kritischen Infrastruktur zu erweitern: Die Notbetreuung in den Kitas wird auf das Wochenende sowie die Osterferien 2020 ausgeweitet.

Können für die Notbetreuung der Kinder von Schlüsselpersonen gebündelte Notgruppen gebildet werden?

Nein. Aus Infektionsschutzgründen ist es zwingend erforderlich, die Kinder von Schlüsselpersonen in den bisherigen Gruppen bzw. Einrichtungen zu belassen und mit dem bisherigen Personal zu betreuen. Diese Maßgabe beruht auf Empfehlungen des [für Gesundheit zuständigen Ministeriums](#) als auch von Virologen. Damit soll vermieden werden, dass neue Kontaktnetze entstehen. D.h., dass Kinder oder deren Eltern, die bisher keine Sozialkontakte zueinander hatten, nun neue aufbauen. Dies würde nach Auskunft von Virologen die Ausbreitung der Infektionen weiter befeuern. Für die konkrete Umsetzung heißt dies: Eine getrennte Betreuung der nun zu betreuenden Kinder ist zwingend, wenn es bisher keine Sozialkontakte zwischen den zu betreuenden Kindern gegeben hat. Sollten bisher schon Sozialkontakte bestanden haben, kann eine gemeinsame Betreuung erfolgen.

Was sollte ich tun, wenn ich den Verdacht habe, mich angesteckt zu haben?

Wenn Sie die Sorge haben, sich mit dem Corona-Virus infiziert zu haben, wenden Sie sich telefonisch an Ihren Hausarzt oder wählen Sie die 116117 - die Nummer des ärztlichen Bereitschaftsdienstes.

Wer persönlichen Kontakt zu einer Person hatte, bei der das Corona-Virus im Labor nachgewiesen wurde, sollte sich unverzüglich telefonisch an das Gesundheitsamt wenden – auch wenn keine Krankheitszeichen erkennbar sind. Das zuständige Amt finden Sie zum Beispiel über die Datenbank des Robert Koch-Instituts (RKI).

Wer sich in einem vom Robert Koch-Institut ausgewiesenen Risikogebiet aufgehalten hat, sollte – auch wenn er keine Krankheitszeichen hat – unnötige Kontakte vermeiden und nach Möglichkeit zu Hause bleiben.